

Justiz- & Polizeidepartement, Montroy n. Fl. d. d. Angaloyansit Mazzini
 zur Vollziehung der vorerwähnten Bestimmungen vom 6. Sept.
 1834, legt das Departement hin auf der Durchfüh-
 rung des Befehls in Sachen des italianer Jos. Mazzini
 z. H. in Lugano, von welcher untern in folgender Fassung

1841




55. Sitzung vom 10. Mai 1869.

genehmigt wurde:

Nachschweizerische Bundeskraft sah,

nach Ausföhrung des bezüglichen Beschlusses des schweiz. Ständ. und Polizeidepartements,

in Betracht gezogen

1. das der Italiener Joseph Mazzini notorisch schon seit vielen Jahren eine der gegenwärtigen politischen Organisation von Italien feindliche Politik verfolgt und abseits notorisch schon wiederholt auf gewaltsame Weise seine politische Auffassung dem Königrich Italien gegenüber zur Geltung zu bringen suchte;

2. das J. Mazzini, der wegen seiner fortwährenden Agitation schon früher aus der Schweiz ausgewiesen wurde, nach vorliegendem gewissem Zusatze auch in unserer Zeit während eines Aufstandes in Lugano wieder in dieser Weise gegen das Königrich Italien konzipierte und als Anführer einer auf den 18. April abgegründeten revolutionären Aufstandsversuche in Mailand auftrat;

3. das die Frau des Landes, und die politischen Reichthümer, die ein jeder Staat, welcher die freiwirtschaftlichen Grundsätze zu einem Hauptbestandtheil in legaler Weise pflegen will, nicht übersehen darf, die Auffassung Mazzinis und aller dergleichen konventionellen Personen, welche in Folge des letzten Aufstandsversuches sich aus Italien geflüchtet haben, von den Grenzen jenes Staates, gegen welchen sie politisch feindliche Unternehmungen verübt sind, gebietend fortan;

4. das für jene Vorgänge einen Aufstand Mazzinis nicht in dem an Frankreich gränzenden Kantone nicht als zulässig erscheinen lassen;

und geneigt auf Art. 57 und Art. 90 Ziff. 2, 9 & 10 der schweiz. Bundesverfassung

beschlossen:

I. Bei dem Joseph Mazzini jeder Aufstand in den Kantonen Graubünden, Tessin, Wallis, Waadt, Genéve, Neuchâtel, Bern, Solothurn, Basel-Stadt & Basel-Landschaft im Auszuge.

II. Ebenso ist den oben erwähnten Mitthäiligen der Art.

[Handwritten signature]

57. Sitzung vom 10. Mai 1869.

faustalt in den Kantonen Tessin, Graubünden & Wallis nicht zu gestatten.

III. Bei im Verfallener die Regierung des Kantons Tessin eingeladen, den Joseph Mazzini und die übrigen Aufständischen festzusetzen sofort vom Gebiete dieses Kantons wegzuschaffen, ihre Absicht zu überwachen und über die Vollziehung besond. Bericht zu erstatten.

IV. Bei dieser Beschlüsse mittels Kreisverordnungen sämtlichen Kantonen mitzutheilen und in das Bundesblatt einzuführen. So ist auch dem Hon. Minister Gioia Kenntnis von diesem Beschlüsse zu geben. - Kreisverordnungen.

Der die eidg. Gesamtschaft in Florenz. Hochschätzung und Separatamt zur Kenntnissnahme unter Aufsicht der vorliegenden Copie des Kreisverordnungs.